

131.240

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)
Alb-Donau-Kreis

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Ehingen (Donau)

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

vom 18.06.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ehingen (Donau) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde

- a) für Feuerwehrangehörige, deren Körper oder Kleidung beim Einsatz außergeräuchlich verschmutzt wurde oder einer starken Rauchentwicklung ausgesetzt war oder die als Atemschutzgeräteträger eingesetzt waren **14,00 €**
- b) für den zum Dienst eingeteilten Einsatzleiter/Zugführer (EvD, ZvD)... **14,00 €**
- c) im Übrigen **12,00 €.**

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Berechnet wird mindestens eine Stunde. Darüber hinaus werden angefangene Stunden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, so erhalten die im Einsatz befindlichen Feuerwehrangehörigen einen Erfrischungszuschuss, der in einer angemessenen Naturalleistung besteht.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte können nach einem Einsatz jeweils nach den gebotenen Erfordernissen und mit Genehmigung des Abteilungskommandanten bis zu zwei Stunden für die Nachbereitung der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstung abrechnen. Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Einsatzbericht zum einheitlichen Durchschnittssatz nach Absatz 1.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird eine Entschädigung pro Tag mit einer Lehrgangsdauer bis zu vier Stunden von **6,00 €** und über vier Stunden von **12,00 €** gewährt, wobei für die Berechnung die tatsächliche Aus- und Fortbildungszeit zugrunde zu legen ist.
- (2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und Abs. 2 eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von anderer Seite eine Entschädigung erfolgt.

§ 3

Entschädigung für Zugmaschinen, Nutzfahrzeuge und Maschinen

Für die Bereitstellung eines Schleppers oder eines anderen Nutzfahrzeuges oder Geräts erhält der Fahrzeughalter bzw. Eigentümer pro Betriebsstunde eine Entschädigung nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen des Maschinenrings Biberach-Ehingen e.V..

§ 4

Entschädigung für Arbeiten in Werkstätten

- (1) Die Feuerwehrangehörigen, die auf Anordnung oder Anforderung der Stadt oder des von der Stadt Beauftragten Arbeiten im Werkstattbereich oder sonstige damit vergleichbare Arbeiten verrichten, erhalten eine Entschädigung pro Stunde in Höhe von **10,00 €**.
- (2) Die Abrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme am Arbeitsort.

§ 5

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre Tätigkeit im Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt pro Stunde **10,00 €**.
- (2) Bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme gilt die Dauer der Anforderung bei Veranstaltungen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, mindestens jedoch eine Stunde. Darüber hinaus werden angefangene Stunden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr mit besonderen Funktionen (Funktionsträger), die über das übliche Maß hinaus in erheblichem Umfang Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche zusätzliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG:

- a) die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten**360,00 €**

- b) die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten
 - am Stützpunkt**480,00 €**
 - am Standort der Unterstützpunkte in Granheim, Kirchen, Kirchbierlingen und Rißtissen**360,00 €**
 - der weiteren Abteilungen **180,00 €**

- c) die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte
 - am Standort der Unterstützpunkte in Granheim, Kirchen, Kirchbierlingen und Rißtissen**360,00 €**
 - der weiteren Abteilungen.....**120,00 €**
 - beim ABC-Zug**240,00 €**

- d) der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Leiter der Jugendgruppen am Stützpunkt und an den Unterstützpunkten**180,00 €**

- e) der Leiter des ABC-Zuges/Gefahrgutzuges**240,00 €**

- f) der Leiter der Führungsgruppe**240,00 €**

(2) Im Übrigen erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen mit besonderen Funktionen auf Antrag die ihnen entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 FwG).

§ 7 Entschädigung für EvD-Rufbereitschaft

Der vom Feuerwehrkommandanten als Einsatzleiter bzw. Zugführer vom Dienst (EvD/ZvD) eingeteilte ehrenamtlich tätige Zug- oder Gruppenführer erhält eine Entschädigung für jeden vollen Tag der Rufbereitschaft unbeschadet des § 1 in Höhe von**12,00 €**

§ 8 Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis und die entstandenen Auslagen eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2 dieser Satzung.

(2) Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall **12,00 €** je Stunde gewährt.

§ 9

Entschädigung für arbeitsmedizinische Untersuchungen

Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und notwendige Impfungen trägt die Stadt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 18.12.2003, geändert durch Satzung vom 25.01.2007, außer Kraft.

Ehingen (Donau), den 18.06.2015

gez. Baumann, Oberbürgermeister

öffentlich bekannt gemacht am 26.06.2015

Stadt Ehingen (Donau)
Rechts- und Ordnungsamt
Bearbeiter: Ludwig Griener, StOVR

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ehingen (Donau), den 26.06.2015

gez. Baumann, Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Ehingen (Donau) Alb-Donau-Kreis

Satzung

vom 18.05.2017

**zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Ehingen (Donau)
-Feuerwehr-Entschädigungssatzung- (FwES) vom 18.06.2015**

**Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in
Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am
18.05.2017 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung
beschlossen:**

Artikel 1 Änderungen

- (1) In § 4 (Entschädigung für Arbeiten in Werkstätten) werden in Abs. 1 Satz 1 nach den Worten „im Werkstattbereich“ die Worte „oder in der Atemschutzübungsstrecke“ angefügt. Außerdem wird der Entschädigungsbetrag von 10,00 € auf 12,00 € erhöht.
- (2) In § 5 (Entschädigung für Feuersicherheitsdienst) wird in Abs. 1 Satz 2 der einheitliche Durchschnittssatz von 10,00 € auf 12,00 € erhöht.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ehingen (Donau), den 18.05.2017

Gez.

Alexander Baumann, Oberbürgermeister

öffentlich bekannt gemacht am 26.05.2017
Stadt Ehingen (Donau)
Rechts- und Ordnungsamt
Bearbeiter: Ludwig Griener, StOVR